

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1951

Berlin, den 15. August 1951

Nr. 96

Tag	Inhalt	Seite
26.7.51	Preisverordnung Nr. 171 — Verordnung über die Preisbildung im Schuhmacher-Handwerk	731
28.7.51	Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 171 — Preisbildung im Schuhmacher-Handwerk	735
26.7.51	Preisverordnung Nr. 172 — Verordnung über die Preisbildung im Bildhauer- und Steinmetz-Handwerk	736
28.7.51	Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 172 — Preisbildung im Bildhauer- und Steinmetz-Handwerk	739
26.7.51	Preisverordnung Nr. 173 — Verordnung über die Preisbildung im Autosattler-Handwerk	740
28.7.51	Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 173 — Preisbildung im Autosattler-Handwerk	743
26.7.51	Preisverordnung Nr. 174 — Verordnung über die Preisbildung im Autolackierer-Handwerk	744
28.7.51	Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 174 — Preisbildung im Autolackierer-Handwerk	747
30.7.51	Zwanzigste Anweisung zur Verordnung über das Material- und Warenprüfungswesen — Vorläufige Regelung der Probenvorlagepflicht auf dem Gebiet der Fertigung von Kulturwaren	749
4.8.51	Änderung der Wahlordnung für die Wahl der Elternbeiräte an den allgemeinbildenden Schulen	753
7.8.51	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Aufgaben der Arbeitsverwaltungen und die Einkalkulation der Arbeitskräfte	753

Preisverordnung Nr. 171. Verordnung über die Preisbildung im Schuhmacher-Handwerk.

Vom 26. Juli 1951

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510) wird für das Schuhmacher-Handwerk bestimmt:

§ 1

Schuhmacherbetriebe, die handwerkliche Leistungen im Bereich der Deutschen Demokratischen Republik ausüben, haben hierfür Preise nach den Vorschriften dieser Preisverordnung zu bilden.

§ 2

(1) Für die ständig wiederkehrenden gleichartigen handwerklichen Leistungen des Schuhmacher-Handwerks gelten die in den Anlagen 1 und 2 dieser Preisverordnung aufzeichneten Preise (Regelleistungspreise). Die Preise sind Höchstpreise, welche nicht überschritten werden dürfen.

(2) Für Arbeiten, die in den Anlagen zwar nicht als Regelleistungen aufgeführt, mit Regelleistungen aber vergleichbar sind, dürfen höchstens Preise berechnet werden, die den in den Anlagen aufgeführten Regelleistungspreisen unter Berücksichtigung der nachzuweisenden Kostenabweichungen entsprechen.

(3) Die in den Anlagen aufgeführten Regelleistungen sind in drei Ortsklassen unterteilt. Für

die Einstufung eines Betriebes in eine Ortsklasse ist das Ortsklassenverzeichnis gemäß dem gültigen Tarifvertrag für das Schuhmacher-Handwerk maßgebend.

(4) Falls Löhne oder Materialpreise eine Änderung erfahren, treten die in den Anlagen 1 und 2 dieser Preisverordnung aufgeführten Regelleistungspreise nur dann außer Kraft, wenn von der Hauptabteilung Preispolitik des Ministeriums der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik an Stelle der in den Anlagen bezeichneten Preise neue Regelleistungspreise bekanntgegeben werden.

§ 3

(1) Für handwerkliche Leistungen über 2,— DM, die nicht unter die in den Anlagen aufgeführten Regelleistungen fallen, ist der Preis auf Grund eigenverantwortlicher Kalkulation gemäß dem von der Hauptabteilung Preispolitik des Ministeriums der Finanzen hierfür aufgestellten Kalkulationsschema zu bilden.

(2) Für Kleinreparaturen bis zu 2,—DM ist die Aufstellung einer Kalkulation nicht erforderlich.

(3) Werden handwerkliche Leistungen über 2,—DM, für die keine Regelleistungspreise gelten, vergeben und übernommen, so sollen die für die einzelnen Leistungen zu berechnenden Preise mit dem Auf-